



Satzung

Unabhängige Wählergemeinschaft Boffzen (UWG Boffzen)

§ 1 Name und Sitz.....
§ 2 Zweck der UWG Boffzen.....
§ 3 Mitgliedschaft.....
§ 4 Fördernde Mitglieder/ Ehrenmitglieder.....
§ 5 Beiträge und Spenden.....
§ 6 Organe.....
§ 7 Inhalte einer ordentlichen Mitgliederversammlung.....
Außerordentliche Mitgliederversammlung.....
Mitgliederversammlung.....
Leitung.....
Beschlussfähigkeit.....
Satzungsänderungen.....
Anträge.....
§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands.....
Zusammensetzung bei.....
Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.....
Wahl und Wiederwahl.....
§ 9 Aufgaben des Vorstands.....
§ 10 Kassenprüfer.....
§ 11 Auflösung der UWG.....

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Boffzen“ abgekürzt „UWG Boffzen“ und hat ihren Sitz in 37691 Boffzen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck der UWG Boffzen

Die Wählergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von unabhängigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Boffzen mit dem Ziel,

- den Gedanken des freien Bürgermandats zu vertreten,
- die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am kommunalen Leben zu fördern,
- sich an den Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen zu beteiligen,
- kommunalpolitische Anliegen aufzugreifen und durchzusetzen,
- einen intensiven Dialog zwischen Bevölkerung, kommunalen Vertretungen, Verwaltung, Vereinen und Verbänden zu führen.

Zum Selbstverständnis der Wählergemeinschaft gehört es, keine hierarchischen Strukturen entstehen zu lassen. Die Wählergemeinschaft ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

Zweck der UWG Boffzen ist es, streng nach dem Grundgesetz uneigennützlich und demokratisch zum Wohle der Allgemeinheit aktiv bei der Kommunalpolitik mit dem Bürger und für den Bürger teilzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der UWG Boffzen kann – unter Beachtung der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und Anerkennung dieser Satzung – jede wahlberechtigte Bürgerin und jeder wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Boffzen werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen; über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen politischen Organisation oder Vereinigung angehört.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod.
- c) durch Beschlussfassung des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Punkt liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke der UWG Boffzen wesentlich beeinträchtigt oder behindert.
- d) durch Ausschluss bei Eintritt in eine andere politische Partei.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 ihrer anwesenden Mitglieder.

§ 4 Fördernde Mitglieder / Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen zu „fördernden Mitglieder“ oder zu „Ehrenmitgliedern“ berufen werden. Dies gilt auch für Personen, die außerhalb von Boffzen wohnen. Sie sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch beratende Stimme.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die UWG Boffzen erhebt zur Deckung ihres finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung ihrer Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Besondere geldliche Zuwendungen von Seiten der Mitglieder oder Dritter werden gemäß den Bestimmungen dieser Satzung nach Maßgabe der Wünsche des Spenders verwendet. Fehlt ein solcher Wunsch, entscheidet der Vorstand über die Art der Verwendung.

§ 6 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der UWG Boffzen.

Inhalte einer ordentlichen Mitgliederversammlung

Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u. a.:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) der Jahresbericht,
- c) der Bericht des Kassenprüfers,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Wahl des neuen Vorstands und zweier Kassenprüfer, die nicht den Vorstand angehören dürfen,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen und Auflösung der UWG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Wählergemeinschaft erforderlich ist oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Jedes Mitglied kann die Erweiterung der Tagesordnung zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich verlangen.

Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des UWG-Zwecks und zur Aflösung der UWG eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sinn und Zweck der §§ 1 und 2 dieser Satzung dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden.

Anträge

Über Anträge auf Abänderungen der Satzung oder Auflösung der UWG kann nur abgestimmt werden, wenn die den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsbetreuer zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter ist
- c) dem Kassenwart-/in
- d) dem Schriftführer-/in
- e) bis zu 4 Beisitzern-/innen

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich in der Form, dass zwei der vier Vorstandsmitglieder die Wählergemeinschaft gemeinsam vertreten können.

Der amtierende Kassenwart ist einzelverfügungsberechtigt über das Vereinskonto.

Wahl und Wiederwahl

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus der Wählergemeinschaft. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der UWG-Beschlüsse und die Verwaltung des UWG-Vermögens. Im Übrigen fasst er solche Beschlüsse, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. In laufenden, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand allein.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der UWG Boffzen zu informieren und sich Auskunft erteilen zu lassen.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu bestellen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Auflösung der UWG

Bei Auflösung der UWG Boffzen fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende UWG-Vermögen an eine Institution in der Gemeinde Boffzen über die der Vorstand entscheidet.

Die obige Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Gründungsversammlung am 07.06.2016 beschlossen.

Boffzen, 07. Juni 2016